

## Allgemeine Informationen zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am 15. Mai 2022 wird in Nordrhein-Westfalen ein neuer Landtag gewählt. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 31 Absatz 1 der Landesverfassung NRW werden die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Das Land NRW ist in 128 Landtagswahlkreise eingeteilt. Übach-Palenberg gehört zum Wahlkreis 9 (Heinsberg I).

In Übach-Palenberg sind ca. 18.000 Personen zur Landtagswahl wahlberechtigt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

## Wahlberechtigung

Zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen ist wahlberechtigt, wer am Wahltag (15.05.2022)

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat (spätestens am 15.05.2004 geboren ist) und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (29.04.2022) in Nordrhein-Westfalen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat und
4. nicht durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Personen mit Nebenwohnung sind nicht wahlberechtigt. Das gilt ebenso für Personen, die ihre Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen erst nach dem 29.04.2022 gründen oder vor dem Wahltag aufgeben.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## Wählerverzeichnis

### Eintragung von Amts wegen

In das Übach-Palenberger Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am **Stichtag**, dem **03.04.2022**, in Übach-Palenberg mit Hauptwohnung gemeldet sind (ca. 18.000 Wahlberechtigte).

Auch alle Wahlberechtigten, die nach dem 03.04.2022 und bis einschließlich 29.04.2022 von außerhalb Nordrhein-Westfalens kommend nach Übach-Palenberg zuziehen und sich hier mit Hauptwohnung anmelden, werden von Amts wegen ins Wählerverzeichnis nachgetragen.

### Eintragung auf Antrag

Wahlberechtigte, die aus einer anderen Gemeinde innerhalb Nordrhein-Westfalens nach Übach-Palenberg zuziehen und hier an der Wahl teilnehmen möchten, können vom 04.04.2022 - 24.04.2022 einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen.

→ zum [Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis](#)

Wird kein Antrag gestellt, bleiben sie im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohnsitzgemeinde eingetragen und können dort in ihrem bisherigen Stimmbezirk oder per Briefwahl wählen.

## **Eintragung auf Einspruch**

Zieht jemand in der Zeit vom 25.04. – 29.04.2022 aus einer Gemeinde innerhalb Nordrhein-Westfalens nach Übach-Palenberg zu, wird er nur auf Einspruch in das Übach-Palenberger Wählerverzeichnis eingetragen.

## **Änderung des Wählerverzeichnisses bei Wegzug aus Übach-Palenberg**

Verzieht ein Wahlberechtigter nach dem Stichtag (03.04.2022) in eine andere Gemeinde innerhalb Nordrhein-Westfalens, wird er im hiesigen Wählerverzeichnis nur gestrichen, wenn er in der neuen Wohngemeinde aufgrund eines fristgerechten Antrags bzw. Einspruchs (bis (25.04. bzw. 29.04.2022) in das dortige Wählerverzeichnis aufgenommen wird. Ansonsten bleibt er im Wählerverzeichnis der Stadt Übach-Palenberg eingetragen und kann hier im Wahlraum des bisherigen Stimmbezirks wählen oder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Personen, die ihre Hauptwohnung in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen, verlieren ihr Wahlrecht und werden von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

## **Keine Änderung bei Umzug innerhalb des Stadtgebiets**

Wahlberechtigte, die nach dem 03.04.2022 ihre (Haupt-)Wohnung innerhalb der Stadt Übach-Palenberg verlegen, bleiben im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem sie am Stichtag (03.04.2022) gemeldet waren, eingetragen.

## **Eintragung wohnungsloser Personen in das Wählerverzeichnis**

Wer keine Wohnung hat, sich aber in Nordrhein-Westfalen „sonst gewöhnlich aufhält“ und deshalb wahlberechtigt ist, kann an der Wahl nur teilnehmen, wenn er auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis aufgenommen wird.

Eine Eintragung Wohnungsloser von Amts wegen ist nicht möglich, da das Melderegister, auf dem das Wählerverzeichnis basiert, keine Angaben zu diesem Personenkreis enthält.

Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der der Betreffende sich am Stichtag (03. April 2022) aufhält. Die Antragstellung ist bis zum **24.04.2022** möglich.

## **Wahlbenachrichtigung**

Spätestens bis zum 24.04.2022 wird allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Aus dieser ist ersichtlich, in welchem Wahllokal der Wahlberechtigte am Wahltag seine Stimme abgeben kann und ob das Wahllokal barrierefrei zu erreichen ist.

Wer bis zum 24.04.2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich umgehend, spätestens bis zum 29.04.2022 (Ende der Einspruchsfrist) beim Wahlamt melden, um sicherzustellen, dass er an der Wahl auch tatsächlich teilnehmen kann.